Deutsche Ausgabe
01. Ausgabe * 01. Jahrgang
Einzelpreis 20 Pf.

Deutscher Historischer Jahrweiser
Herausgeber DHJ

Deutsche Ausgabe
Deutsches Reich,
Mittwoch,
14. Februar 1900

Zeitung für Deutsche Geschichte und Kultur
vom 01. Januar 1900 bis zum 31. Dezember 1950

http://Deutscher-Historischer-Jahrweiser.de

- Extrablatt -

Deutsch-britischer Notenwechsel vom 29. 10. 1886 und 01. 11. 1886

DEUTSCHE NOTE VOM 29.10.1886

Deutsche Botschaft, London, den 29. Oktober 1886.

Mylord!
Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Kaisers und die Königlich Großbritannische Regierung übereingekommen sind, im Wege freundschaftlicher Verständigung verschiedene, das Sultanat von Zanzibar und das gegenüberliegende ostafrikanische Festland betreffende Fragen zu regeln, haben zu diesem Zwecke mündliche Verhandlungen stattgefunden, bei welchen die nachstehenden Artikel vereinbart sind:

1. (1) Deutschland und Großbritannien erkennen die Souveränität des Sultans von Zanzibar über die Inseln Zanzibar und Pemba, sowie über diejenigen kleineren Inseln an, welche in der Nähe der ersteren innerhalb eines Umkreises von 12 Seemeilen liegen: desgleichen über die Inseln Lamu und Mafia.

(2) Dieselben erkennen in gleicher Weise als Besitz des Sultans auf dem Festlande eine Küstenlinie an, welche ununterbrochen von der Mündung des Miniganiflusses am Ausgang der Tunghibucht bis Kipini reicht. Diese Linie beginnt im Süden des Miniganiflusses, folgt dem Laufe desselben fünf Seemeilen und wird dann auf dem Breitenparallel bis zu dem Punkte verlängert, wo sie das rechte Ufer des Rovumaflusses trifft, durchschneidet den Rovuma und läuft weiter an dem linken Ufer entlang.

(3) Die Küstenlinie hat eine Tiefe landeinwärts von zehn Seemeilen, bemessen durch eine gerade Linie ins Innere von der Küste aus bei dem höchsten Wasserstande zur Flutzeit. Die nördliche Grenze schließt den Ort Kau ein. Im Norden von Kipini erkennen die genannten Regierungen als dem Sultan gehörig an die Stationen von Kismaju, Barawa, Merka, Makdischu mit einem Umkreis landeinwärts von je zehn Seemeilen und Warscheik mit einem Umkreis von fünf Seemeilen.

2. Großbritannien macht sich verbindlich zur Unterstützung derjenigen Verhandlungen Deutschlands mit dem Sultan, welche die Verpachtung der Zölle in den Häfen von Dar-es--Salaam und Pangani an die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft gegen eine dem Sultan seitens der Gesellschaft zu gewährende jährliche Zahlung bezwecken.

3. (1) Beide Mächte kommen überein, eine Abgrenzung ihrer gegenseitigen Interessen-Sphären in diesem Teile des ostafrikanischen Festlandes vorzunehmen, in gleicher Weise, wie dies früher bei den Gebieten am Golf von Guinea geschehen ist.

(2) Das Gebiet auf welches dieses Übereinkommen Anwendung findet, soll begrenzt sein im Süden durch den Rovumifluß und im Norden durch eine Linie, welche, von der Mündung des Tanaflusses ausgehend, dem Laufe dieses Flusses oder seiner Nebenflüsse bis zum Schneidepunkt des Äquators mit dem 38° östlicher Länge folgt und dann in gerader Richtung fortgeführt wird bis zum Schneidepunkt des 1.° nördlicher Breite mit dem 37.° östlicher Länge, wo die Linie ihr Ende erreicht.

(3) Die Demarkationslinie soll ausgehen von der Mündung des Flusses Wanga oder Umbe, in gerader Richtung nach dem Jipe-See laufen, dann entlang an dem Ostufer und um das Nordufer des Sees führend den Fluss Lumi überschreiten, um die Landschaften Taveta und Dschagga in der Mitte zu durchschneiden und dann entlang an dem nördlichen Abhang der Bergkette des Kilima-Ndscharo34 in gerader Linie weitergeführt zu werden bis zu demjenigen Punkte am Ostufer des Viktoria-Nianza-Sees, welcher von dem 1.° südlicher Breite getroffen wird.

(4) Deutschland verpflichtet sich, im Norden dieser Linie keine Gebietserwerbungen zu machen, keine Protektorate anzunehmen und der Ausbreitung englischen Einflusses im Norden dieser Linie nicht entgegenzutreten, während Großbritannien die gleiche Verpflichtung für

die südlich von dieser Linie gelegenen Gebiete übernimmt.

4. Großbritannien wird seinen Einfluß geltend machen, um den Abschluß eines freundschaftlichen Übereinkommens hinsichtlich der konkurrierenden Ansprüche des Sultans von Zanzibar und der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft auf das Kilima-Ndscharo-Gebiet zu befördern.

5. Beide Mächte erkennen als zu Witu gehörig die Küste an, welche nördlich von Kipini beginnt und sich bis zum Nordufer der Mandabucht erstreckt.

6. Deutschland und Großbritannien werden gemeinschaftlich den Sultan von Zanzibar zum Beitritt zu der Generalakte der Berliner Konferenz auffordern, vorbehaltlich der bestehenden Rechte Seiner Hoheit gemäß den Bestimmungen des Artikels 1 der Akte.

7. Deutschland macht sich verbindlich, der Erklärung beizutreten, welche Großbritannien und Frankreich am 10. März 1862 mit Bezug auf die Anerkennung der Unabhängigkeit von Zanzibar gezeichnet haben.

Nachdem ich die vorstehenden Artikel zur Kenntnis meiner hohen Regierung gebracht habe, bin ich jetzt ermächtigt worden, die Annahme dieser Artikel Namens der Kaiserlichen Regierung zu erklären, falls seitens der Königlich Großbritannischen Regierung die gleiche Erklärung der Annahme abgegeben wird.

Indem ich mich beehre, Euerer Exzellenz hiervon Mitteilung zu machen, benutze ich etc.
Hatzfeld.
Seiner Exzellenz dem Herrn Grafen von Iddesleigh. Etc.

BRITISCHE NOTE VOM 01.11.1886

Auswärtiges Amt (Foreign Office), den 1. November 1886.

Herr Botschafter!
Ew. Exzellenz beehre ich mich den Empfang der Note vom 29. v. M. zu bestätigen, Inhalts deren Sie ermächtigt sind, Namens der Kaiserlichen Regierung die folgenden Artikel eines Übereinkommens, betreffend Zanzibar und die angrenzenden Gebiete, für den Fall anzunehmen, daß dieselben die Zustimmung der Regierung Ihrer Majestät finden sollten.
...
Ich habe Namens der Regierung Ihrer Majestät deren Zustimmung zu den vorstehenden Artikeln des Übereinkommens zu erklären.

Ich habe die Ehre u.s.w.
Iddesleigh.
Sr. Exzellenz dem Grafen Hatzfeld.

Quelle: RAnz. Nr. 307 vom 30.12.1886.